

**AUSZUG** aus: Infobroschüre, 60 Seiten

Der Weg zur Zulassung für Fahrschulen



**AZVV-Anforderungen** und  
**Umsetzungsbeispiele** in Ihrer  
Fahrschule

Clodt  
**Verlag**



# Vorwort zur AZWV-Zulassung von Fahrschulen

Fahrschulen sind von der Förderung durch die Agenturen für Arbeit in besonderer Weise betroffen. Sie vermitteln die Fähigkeit zum Führerscheinerwerb mit dem zusätzlichen Ziel, die Stellung des Teilnehmers am Arbeitsmarkt zu stärken oder die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der Unterricht ist deshalb nicht komplett vergleichbar mit normalen Bildungsgängen, da die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmer eine ungleich höhere Bedeutung haben und die Unterrichtssituation im Praxisteil eine Lehrer/Schüler-Relation von 1/1 hat.

Gleichwohl finden auch alle anderen Bildungsträger ausreichend Hinweise, die für ihre Vorbereitungen zur Zertifizierungsreife nützlich sind. Zweck dieser Broschüre ist es, dem Leser in knapper Form den gesetzlichen Hintergrund der Arbeitsförderung darzulegen und einen Überblick der eigenen Vorgehensweise zur Erfüllung dieser Anforderungen zu geben. Maßgebend für geförderte berufliche Weiterbildung ist die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV). Dieses zentrale Regelwerk stellt den Kern dieser Broschüre dar. Die Verordnung wird in der Interpretation im Tabellenformat satzweise in Einzelbestandteile zerlegt, erläutert und mit Beispielen veranschaulicht. Bei den Bemühungen um Konformität mit der AZWV stellen sich erfahrungsgemäß die Fragen...

- was muss ich beschreiben?
- wo und wie umfangreich muss ich die Konformität mit der AZWV darlegen?
- was muss ich nachweisen können?
- was muss ich schriftlich regeln?
- wie läuft die Zertifizierung ab?

Diese Broschüre und speziell die Interpretation soll Ihnen eine gezielte Vorbereitung auf die Zertifizierung ermöglichen.

Bei einer Begutachtung Ihrer Fahrschule durch eine fachkundige Stelle werden durch den Begutachter (Auditor) systematisch alle Punkte der AZWV auf Einhaltung überprüft. Die Interpretation in dieser Broschüre ist daher nicht nur während der Vorbereitungen auf die Zertifizierung ein nützliches Instrument, sondern dient auch zur Selbstkontrolle vor der Begutachtung.

Thomas Cloudt, Oktober 2008



# Inhalt dieser Broschüre

Seite

Vorwort zur AZWV-Zulassung von Fahrschulen

1.	Grundsätzliches: Gesetzliche Grundlagen der Zulassung von Weiterbildungsträgern	<b>1</b>
1.1	Die Ausgangssituation	
1.2	Die fachkundige Stelle (FKS)	
1.3	Die Zulassung der Bildungsträger	
1.4	Die Anerkennung von Maßnahmen der Bildungsträger	
1.5	Das Entscheidende	
2.	Interpretation: AZWV-Anforderungen und Entsprechungen in der Fahrschuldokumentation	<b>7</b>
3.	Modellmaßnahmen nach Kategorien Beispiele für Maßnahmeninhalte	<b>45</b>
4.	Zeitliche Ablaufplanung bis zur Zertifizierung	<b>46</b>
5.	Ablaufplan für Planung, Organisation und Durchführung von geförderten Maßnahmen	<b>57</b>
6.	Die Anmeldung Ihres Bildungsinstitutes mit Maßnahmen in das KURSNET-Internet-Portal der Arbeitsagentur.	<b>51</b>
7.	In eigener Sache	<b>52</b>
7.1	Das Musterhandbuch (Bestell-Nr. 306, 316)	
7.2	Schulungsveranstaltungen für Fahrschulen zum Thema AZWV-Zulassung	
7.3	Individuelle Unterstützung	

Grundsätzliches zur Ausgangssituation:

# 1. Gesetzliche Grundlagen der Zulassung von Weiterbildungsträgern

- 1.1 Die Ausgangssituation
- 1.2 Die fachkundige Stelle (FKS)
- 1.3 Die Zulassung der Bildungsträger
- 1.4 Die Anerkennung von Maßnahmen der Bildungsträger
- 1.5 Das Entscheidende

## **Die Basisdokumente:**

Sozialgesetzbuch, Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung

Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung (AZWV)

Verbindliche Begründung zur AZWV des BMWA

Verbindliche Veröffentlichungen des Anerkennungsbeirates

## 1.1 Die Ausgangssituation

Die Weiterbildungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) -Arbeitsförderung- ist mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen neu geordnet worden. Ziel dieser Neuordnung ist es in diesem arbeitsmarktpolitischen Förderbereich mehr Wettbewerb und Transparenz zu schaffen, die Eingliederung zu fördern und die Qualität in der geförderten Weiterbildung zu verbessern.

Zur Absicherung dieses Grundsatzes wurden vom Deutschen Bundestag die §§84 bis 87 SGB III beschlossen. Nach dieser Neuregelung müssen ab 1. Juli 2004 folgende Anforderungen für die Förderungszulassung erfüllt werden:

Träger von Weiterbildungsmaßnahmen müssen (SGB § 84):

- Leistungsfähigkeit nachweisen
- Unterstützung zur Eingliederung von Teilnehmern leisten
- Aus- und Fortbildungsstandard des Personals sicherstellen
- System zur Sicherung der Qualität anwenden

Weiterbildungsmaßnahmen müssen berücksichtigen (SGB § 85):

- erfolgreiche zweckmäßige Fortbildung unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes
- angemessene Wirtschaftlichkeit und Dauer
- angemessene Teilnahmebedingungen
- Zeugnis mit Inhalt des Lehrstoffes

Die Agentur für Arbeit ist zur Qualitätsprüfung verpflichtet und muss die Durchführung und den Erfolg einer Maßnahme beobachten (SGB § 86). Mit der Rechtsverordnung „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – (AZWV)“ vom 16. Juni 2004 wird § 87 SGB III umgesetzt und die Forderungen des §84 (Anforderungen an Träger) und §85 (Anforderungen an Maßnahmen) detailliert benannt. In dieser Verordnung werden die Verfahren zur Zulassung fachkundiger Stellen, sowie die Anerkennung von Bildungsträgern und -maßnahmen geregelt.

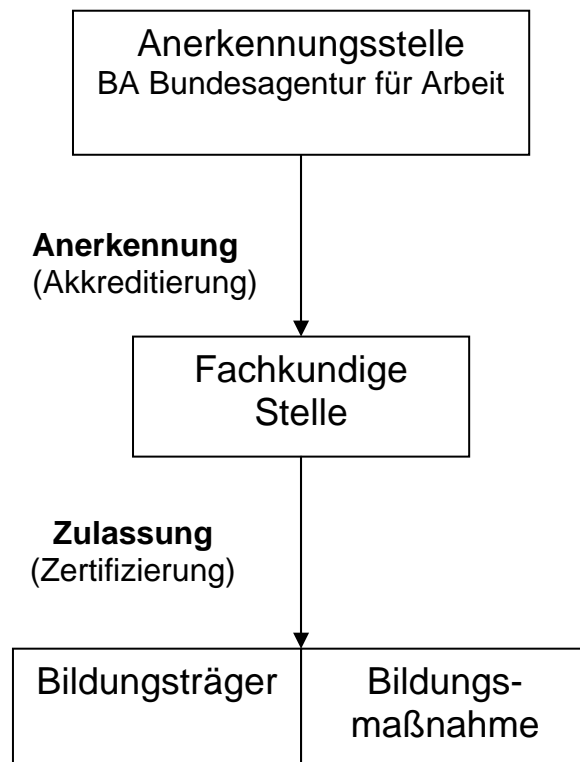
## 1.2 Die fachkundige Stelle

Die fachkundige Stelle hat beim **Bildungsträger (Fahrschule)** zu prüfen, ob oben genannte Zulassungsvoraussetzungen für die Förderung durch die Bundesagentur vorliegen.

Fachkundige Stellen im Sinne der §§84 und 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind die von der **Anerkennungsstelle** nach den §§2 und 3 AZWV anerkannten Zertifizierungsstellen. Die Anerkennung als fachkundige Stelle ist auf 3 Jahre befristet.

Die **Anerkennungsstelle** der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg ist für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als fachkundige Stelle im Sinne des §84 und 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zuständig. Sie kann sich für die Begutachtung externer Sachverständiger bedienen. Das Verfahren, das der Anerkennung als fachkundige Stelle zugrunde liegt ist in den §2 und 3 der AZWV beschrieben.

Das Anerkennungs- und Zulassungsverfahren nach AZWV:





## 1.3 Die Zulassung der Bildungsträger

Seit Mitte 2005 sollen alle Bildungsanbieter durch die neuen fachkundigen Stellen zertifiziert werden. Voraussetzung ist dabei, dass eine flächendeckende Versorgung mit fachkundigen Stellen gesichert ist. Dann stellen die Agenturen ihre Träger- und Maßnahmenüberprüfungen ein.

Die Zertifizierung durch die fachkundige Stelle wird eine Systemzertifizierung sein. Ein System zur Sicherung der Qualität im Sinne der Forderung des SGB III §84 Nr.4 liegt vor, wenn der Bildungsträger ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam anwendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert.

Zweckmäßigerweise wird diese Forderung durch die Einrichtung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001:2008 erfüllt. Es wird nicht vorausgesetzt, dass das QM-System zertifiziert ist. Wenn andere Systeme eingerichtet sind (EFQM, LQW, PAS) sind diese auf die in der AZWV §8 (4) genannten Mindestanforderungen zu überprüfen.

## 1.4 Die Anerkennung von Maßnahmen der Bildungsträger

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist das Vorliegen der maßnahmebezogenen<sup>1</sup> Voraussetzungen für alle Maßnahmen darzulegen für die der Träger die Zulassung beantragt. Dadurch sind diesbezügliche erneute Erhebungen bei der Maßnahmeprüfung nicht mehr erforderlich. Die Maßnahmenprüfung kann sich dann auf Anforderungen konzentrieren, die sich direkt aus §85 Nr.1 bis 5 SGB III sowie den Anforderungen §9 AZWV Nr. 1 bis 5 ableiten. Dabei steht es dem Bildungsträger frei, die Prüfung jeder einzelnen Maßnahme für die er die Zulassung anstrebt zu beantragen. Er kann jedoch auch die Prüfung einer Referenz-Auswahl<sup>2</sup> beantragen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen für alle in der Referenz-Auswahl geprüften Maßnahmen tatsächlich erfüllt, kann die Zulassung für alle beantragten Maßnahmen ausgesprochen werden. Ist bei einer in der Referenz-Auswahl enthaltenen Maßnahme nicht erfüllt, so scheidet die Zulassung des Gesamtangebotes nach diesem vereinfachten Verfahren aus. Über die Referenz-Auswahl entscheidet allein die Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Anerkennungsbeirates. Wenn die Maßnahmezulassung bei einer anderen Zertifizierungsstelle erfolgt als die Trägerzulassung (etwa weil sich ein Zertifizierer auf Maßnahmezulassungen spezialisiert hat), ist der Träger in diesem Fall verpflichtet, die seine Zulassung betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff „Maßnahme“ ist in dieser Broschüre stets die Weiterbildungsveranstaltung (auch Kurs, Seminar) gemeint.

<sup>2</sup> Referenz-Auswahl bedeutet „Stichprobe“

## 1.5 Das Entscheidende

Die Anforderungen der BA<sup>3</sup> an Bildungsträger, wie sie im SGB III §84 bzw. in der AZWV §8 (1-3) gefordert werden, sind detailliert darzulegen. Sie entsprechen aber in etwa den bisherigen Anforderungen und werden sicher von den meisten Anbietern von Weiterbildung erfüllt.

Entscheidend ist der Teil AZWV §8 (4) in Zusammenhang mit den Begründungen des BMBWA<sup>4</sup>, in dem die Einrichtung eines den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden systematischen Instrumentes zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gefordert wird. Hier hat der Anerkennungsbeirat in seinen Empfehlungen vom 11.05.2005 eindeutig ausgesagt:

***Eine Festlegung auf bestimmte Systeme zur Sicherung der Qualität erfolgt nicht. Die Anforderungen werden im Zertifizierungsverfahren von den fachkundigen Stellen unabhängig vom verwendeten QM-System überprüft.***

Damit ist festgelegt:

- es muss ein QM-System existieren, dies kann verschiedene Ausformungen haben (anerkannte Regeln),
- es muss nicht zertifiziert sein und
- es muss alle 9 Punkte der AZWV §8 (4) nachweisen.

Nach AZWV §10 hat die fachkundige Stelle neben der Dokumentenprüfung zwingend auch eine örtliche Prüfung durchzuführen. Eine Prüfung nach Aktenlage scheidet damit aus.

---

<sup>3</sup> Bundesagentur für Arbeit

<sup>4</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – BMBWA

## 2. Interpretation der AZWV-Anforderungen §§7 bis 8 AZWV

Interpretation der Anforderungen der AZWV (Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch)

### Wozu ist das gut?

Die AZWV fordert eine Dokumentation, in der Sie die Konformität Ihrer Fahrschule schriftlich darlegen. Teilweise werden Nachweise verlangt, in anderen Abschnitten sind Abläufe und Regeln schriftlich zu formulieren. Für Letzteres eignet sich ein so genanntes Handbuch.

Die nachfolgende Tabelle spricht in den beiden linken Spalten die Abschnitte der AZWV an, die mittlere Spalte interpretiert den Verordnungstext und die rechte Spalte beinhaltet Beispiele und Mustervorlagen für Nachweise, Regelungen oder Texte im Handbuch. An einigen Stellen bieten sich **Beispieldokumente** an. Diese werden im **Anhang** zu der Tabelle separat aufgeführt. Verweise ermöglichen eine eindeutige Zuordnung an die entsprechende Stelle in der Tabelle. **Mit diesen nachfolgenden Informationen erhalten Sie erstens eine Erläuterung hinsichtlich der Frage, wie die AZWV in den Einzelpunkten zu verstehen ist. Zweitens kann Ihnen diese Tabelle bei den letzten Vorbereitungen vor dem externen Zertifizierungsaudit durch die fachkundige Stelle behilflich sein.**

### Verwendete Abkürzungen und Begriffe

BA	Bundesagentur für Arbeit
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FKS	Fachkundige Stelle
QB	Qualitätsbeauftragte/ -r
TN	Teilnehmer
Träger	Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen

## 2 Interpretation der AZWV-Anforderungen

§	Anforderung (Stichwort)	Interpretation/ Aktivitäten	Dokumentationsbeispiele und Nachweise, die bei der Begutachtung vorliegen sollten
<b>Zu §7 AZWV (Antrag des Trägers auf Zulassung für die Förderung)</b>			
§7 (1) Punkt 1	Beantragung der Zulassung bezieht sich nur auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen bestimmten Wirtschafts- und Bildungsbereich,</li> <li>• das gesamte Bundesgebiet</li> <li>• auf einen regional begrenzten Raum</li> </ul>	Die Zulassung ist bei einer Fachkundigen Stelle zu beantragen. Damit wird der Zertifizierungsstelle das Anstreben eines Vertragsabschlusses angezeigt.	Im Antrag: <i>“Wir beantragen die Zertifizierung nur für einen regional begrenzten Raum.“</i> Oder <i>“Wir beantragen die Zertifizierung europaweit.“</i> Für den Antrag wird jede FKS einen Vordruck bereitstellen.
§7(1) Punkt 2	Beantragung der Zulassung bezieht sich auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dachorganisation mit rechtlich selbstständigen/ unselbstständigen Trägern</li> </ul>	Bei zusammengeschlossenen Trägern, die jeweils rechtlich selbstständig handeln, ist für jeden Träger eine gesonderte Zulassung zu beantragen. Bei rechtlich unselbstständigen Trägern erübrigt sich eine Antragstellung für jeden einzelnen Standort.	Zum Beispiel gründen drei Fahrschulen eine neue GbR zur Durchführung der Maßnahme Führerscheinerwerb Klasse C+CE mit Gefahrgutausbildung und ADR-Schein. Die GbR nimmt Aufträge an und vergibt sie einzeln an die Fahrschulen der Gesellschafter. In diesem Fall ist eine Trägerzulassung für die GbR und für jede Fahrschule der Gesellschafter zu beantragen. Eventuell liegt die Zertifizierungsgebühr deutlich unter der von vier Einzelzertifizierungen.
§7(2) Punkt 1	Alle Voraussetzungen, die für den §84 SGB III erforderlich, liegen vor: (1) Leistungsfähigkeit des Trägers (2) Förderung der Eingliederung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (3) Berufserfahrung der Lehrkräfte (4) System zur Sicherung der Qualität.	Das Vorliegen der vier genannten Voraussetzungen wird durch die FKS im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung und einer Dokumentenprüfung ermittelt. Damit ist die Beantwortung dieser Generalfrage erst nach Abschluss der gesamten Prüfung möglich.	In der Regel ist der FKS während der ersten Zertifizierungsstufe folgendes zu übersenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• QM-Handbuch der Fahrschule,</li> <li>• die darin angesprochenen mitgeltenden Formulare, Checklisten, Anweisungen;</li> <li>• Verzeichnis der Dokumente, die im QM-Handbuch angesprochen werden</li> <li>• Bericht über den Stand des Unternehmens hinsichtlich der Erreichung von Zielsetzungen sowie einem Ausblick/ neuen Zielen für die</li> </ul>

## 2 Interpretation der AZWV-Anforderungen

§	Anforderung (Stichwort)	Interpretation/ Aktivitäten	Dokumentationsbeispiele und Nachweise, die bei der Begutachtung vorliegen sollten
			<p>Zukunft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmenbeschreibungen und Kostenkalkulationen (Strichproben oder Alle Maßnahmen ist zu erfragen)</li> <li>• Verpflichtungserklärung über die unverzügliche Mitteilung an die FKS, falls sich wesentliche Änderungen ergeben haben, die Auswirkungen auf die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit der Trägers haben können (Näheres siehe auch unter Erläuterungen zu §7(4)1</li> <li>• Raumplan wie in Erläuterungen zu §8(1)4 beschrieben</li> </ul>
§7(2) Punkt 2	Zulassung bei einer anderen FKS	Falls eine Zulassung bei einer anderen FKS beantragt wird, ist dies im Antrag zu vermerken. Falls die Beantragung bei der anderen FKS bereits abgeschlossen ist, muss auch die Entscheidung seitens der anderen FKS mitgeteilt werden.	<p>Beispiel: Sie sind bereits als Träger von der FKS A zugelassen worden und möchten bei A fünf Maßnahmen zulassen. Die FKS A lehnt alle fünf Maßnahmen ab. Wenn Sie daraufhin zur FKS B gehen und diese fünf Maßnahmen dort zulassen wollen, dann müssen Sie der FKS B die Ablehnung durch die FKS A anzeigen. Das Gleiche gilt auch für die Trägerzulassung.</p>
§7(3)	Wenn mit der Zertifizierungsstelle ein Selbstreport des Trägers vereinbart wurde: Sind in dem Selbstreport alle erforderlichen Angaben über den Träger und die Maßnahmen vollständig zusammengefasst?	Die Antragstellungen werden wie allgemein üblich im Regelfall unter Nutzung der von der FKS dafür vorgegebenen Antragsvordrucke und Erhebungsunterlagen erfolgen. Im Einvernehmen mit der FKS kann die Darlegung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen jedoch auch formlos in einem Bericht erfolgen. Abstriche am Umfang der benötigten Angaben sind nicht zulässig.	<p>Ein Verzicht auf vorgegebene Antragsformulare sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich dadurch der Aufwand der Antragstellung reduziert oder wenn bereits ein formloser Selbstreport vorliegt. In der Regel kann der Verzicht auf Antragsformulare nicht empfohlen werden.</p>
§7(4) Punkt 1	Unverzögliche Mitteilung an die FKS bei wesentlichen Änderungen	Im Antrag ist eine Verpflichtungserklärung beizufügen. Diese muss beinhalten, dass wesentliche Änderungen bei der Fahrschule, welche Auswirkungen auf die	<p>In denn meisten Fällen enthalten die Antragsvordrucke die Möglichkeit der Formulierung dieser Erklärung. Beispiele für „wesentliche“ Änderungen, sofern sie finanzielle, fachliche und QM-</p>

## 2 Interpretation der AZWV-Anforderungen

§	Anforderung (Stichwort)	Interpretation/ Aktivitäten	Dokumentationsbeispiele und Nachweise, die bei der Begutachtung vorliegen sollten
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle und</li> <li>• fachliche Leistungsfähigkeit und der</li> <li>• Anwendung des QM-Systems und der</li> <li>• Qualitätsentwicklung</li> </ul> <p>haben können, unverzüglich anzuzeigen sind.</p>	<p>bezogene Auswirkungen haben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen (Kosten, Dauer)</li> <li>• Wechsel der Gesellschaftsform</li> <li>• Mitarbeiterzahl und Zusammensetzung</li> <li>• Einbeziehung von weiteren Standorten</li> <li>• Einbeziehung weiterer Räumlichkeiten, bauliche Veränderungen</li> </ul>
§7(4) Punkt 2	<p>Bei Änderungen wie unter §7(4)1 erläutert:</p> <p>Darlegung, dass alle Voraussetzungen gemäß §84 SGB III weiterhin vorliegen</p>	<p>Wenn während des Antragsverfahrens oder nach der Begutachtung / Erteilung der Zulassung durch die FKS Änderungen wie in §7(4)1 auftreten, so ist darzulegen, dass die Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Die Verifizierung durch die FKS kann bei der nächstfolgenden Begutachtung erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organigramm</li> <li>• Funktions- oder Stellenbeschreibung</li> <li>• Raumplan mit Angabe von Ausstattung, Anzahl Plätze, Größe</li> <li>• Textliche Erläuterung, formlos</li> </ul> <p>Diese Angaben müssen bereits gemäß §27 FahrIG getätigt werden.</p>
<b>Zu §8 AZWV Anforderungen an den Träger/ Absatz 1 Leistungsfähigkeit des Trägers</b>			
§8 (1)	<p>Finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit der Fahrschule und der mitarbeitenden Personen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftliche Seriosität,</li> <li>• fachliche Leistungskraft</li> <li>• finanzielle Leistungskraft (Bonität).</li> </ul>	<p>Bei einer Begutachtung der Fahrschule durch die FKS liegt das Augenmerk in der Regel auf Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu rechtlichen Ausgestaltung</li> <li>• zu den Vertretungsbefugnissen und der Zuverlässigkeit des Trägers</li> <li>• zu den tatsächlichen Möglichkeiten für das Angebot qualitativ hochwertiger Weiterbildung. infrastrukturelle Voraussetzungen</li> <li>• rechtlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungsarbeit</li> <li>• zu den vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmern</li> </ul>	<p>Die Anforderungen werden in den nachfolgenden Punkten 1 bis 9 abgearbeitet.</p>

## Weiteres Verlagsprogramm für Bildungsträger:



**AZWV Handbuch für Fahrschulen und Maßnahmen** - Speziell für **Fahrschulen** zugeschnitten. Zum Aufbau einer Qualitätsstruktur nach AZWV für die Zulassung durch die fachkundige Stelle für die Träger- und Maßnahmenzulassung.

Ein vollständiges Beispielhandbuch zur Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems für Bildungsträger.

**306**

Dieses Musterhandbuch ist ein Hilfsmittel für Weiterbildungsträger, die in Ihrem Institut die Anforderung der Bundesagentur für Arbeit (Verordnung: AZWV) erfüllen wollen. Der Kunde erhält mit dem Ordner eine CD mit dem gesamten Ordnerinhalt als veränderbare Word-Dateien; sein Vorteil: So kann er mit dieser Vorlage einen Grobentwurf für sein eigenes Institut schnell erstellen. Seine Arbeit wird es sein, diese Struktur auf die tatsächlichen Unternehmensstrukturen anzupassen, aber der Anfang ist schon mal gemacht. Bildungsträger, die vom Arbeitsamt geförderte Teilnehmer ausbilden möchten, müssen die implementierten AZWV-Anforderungen nachweislich erfüllen. Ringordner mit CD.



**AZWV Handbuch für Bildungsträger und Maßnahmen** - Zum Aufbau einer Qualitätsstruktur nach AZWV für die Zulassung durch die fachkundige Stelle für die Träger- und Maßnahmenzulassung.

Ein vollständiges Beispielhandbuch zur Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems für Bildungsträger.

**316**

Dieses Musterhandbuch ist ein Hilfsmittel für Weiterbildungsträger, die in Ihrem Institut die Anforderung der Bundesagentur für Arbeit (Verordnung: AZWV) erfüllen wollen. Der Kunde erhält mit dem Ordner eine CD mit dem gesamten Ordnerinhalt als veränderbare Word-Dateien; sein Vorteil: So kann er mit dieser Vorlage einen Grobentwurf für sein eigenes Institut schnell erstellen. Seine Arbeit wird es sein, diese Struktur auf die tatsächlichen Unternehmensstrukturen anzupassen. Dazu umfassende Hintergrundinformationen zum Thema. Ringordner mit CD.





### **Musterhandbuch für Weiterbildungsträger - Nach DIN EN ISO 9001 und AZWV.**

Ein vollständiges Beispielhandbuch zur Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems für Bildungsträger.

**309**

Dieses Musterhandbuch ist ein Hilfsmittel für Weiterbildungsträger, die in Ihrem Institut ein QM-System nach DIN EN ISO 9001 einführen möchten und gleichzeitig die Anforderung der Bundesagentur für Arbeit (Verordnung: AZWV) erfüllen wollen. Der Kunde erhält mit dem Ordner eine CD mit dem gesamten Ordnerinhalt als veränderbare Word-Dateien. Darüberhinaus sind auch die Anforderungen der Anerkennungs- und Weiterbildungsverordnung – AZWV darin implementiert. Bildungsträger, die vom Arbeitsamt geförderte Teilnehmer ausbilden möchten, müssen diese Anforderungen erfüllen. Ringordner mit CD.



**Informationsbroschüre mit AZWV Checkliste** - Hauptbestandteil der Broschüre ist eine Checkliste, in der alle geforderten AZWV-Punkte in Tabellenstruktur aufgelistet werden. In der benachbarten Spalte sind Beispiele für die Umsetzung in Ihrer Fahrschule aufgeführt. Mit dieser Broschüre wird Ihnen Zielsetzung und Inhalt der AZWV verständlich. Der Leser ist in der Lage, den Aufwand bis zur Zulassung durch eine fachkundige Stelle abzuschätzen.

**307**

Auf dem Weg zur Zulassung begleitet die Broschüre den Kunden als ständiges Nachschlagewerk. Mit dieser Broschüre sollen unschlüssige Kunden, die noch überlegen, sich nach der Verordnung „AZWV“ zu zertifizieren, informiert werden. Anschließend sollen sich die Kunden zu einer Zertifizierung entschließen und bei dieser Gelegenheit auch den Artikel 306 bestellen. Es ist auch sinnvoll, den Artikel 306 und 307 zusammen zu bestellen, da sich die Unterlagen ergänzen.

**Weiterhin interessant: Nach Absprache kann ein Termin für eine persönliche AZWV-Beratung/ QM-Beratung mit dem Ziel der Zertifizierungsreife Ihres Unternehmens vereinbart werden.**

Ihr Verlag für Qualitätsmanagement: [www.cloudt.de](http://www.cloudt.de)

Ihre fachkundige Stelle für Zertifizierungen: [www.tqcert.de](http://www.tqcert.de)